

**Beschluss über die Änderung der Satzung des WPV
in der Sitzung der Fünften Vertreterversammlung
am 11. Juni 2015
(nebst Begründung)**

§ 11

In § 11 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Verzinsung der Leistungen findet nicht statt.“

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung, dass bei rückwirkender Gewährung von Leistungen – z.B. der rückwirkenden Zahlung von Berufsunfähigkeitsrente nach länger andauerndem Verfahren, der rückwirkenden Zahlung von Hinterbliebenenrente aufgrund später Antragstellung etc. – eine Verzinsung des Auszahlungsbetrages nicht stattfindet. Zwar gibt es ohnehin keinen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts, der zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Werden öffentlich-rechtliche Geldforderungen nicht unmittelbar erfüllt, können Zinsen nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage verlangt werden (BVerwG, Urteil vom 3. November 1988 - 5 C 38.84 -). Dennoch sollte dies klarstellend in die Satzung aufgenommen werden, um die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten entsprechend zu informieren.

§ 13

In § 13 Abs. 4 Satz 4 werden nach den Worten „ist unverzüglich“ die Worte „, spätestens innerhalb von drei Monaten ab Rentenbeginn,“ eingefügt.

Begründung:

Die Regelung dient der Konkretisierung des unbestimmten Begriffs „unverzüglich“. Nach § 121 Abs. 1 BGB bedeutet „unverzüglich“ „ohne schuldhaftes Zögern“. Welchen Zeitraum ein Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer beziehender Rentner darunter im Hinblick auf den Verzicht auf die Bestellung in den die Mitgliedschaft begründenden sowie den sozietätsfähigen freien Berufen versteht, divergiert stark. Um Diskussionen im Hinblick auf die Auslegung des Begriffs „unverzüglich“ zu vermeiden, sollte eine Klarstellung durch Nennung eines Zeitraums erfolgen, in dem in jedem Fall auf die Bestellung(en) verzichtet werden muss.

§ 14

a) Absatz 7 Satz 3

§ 14 Abs. 7 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die für die Zeit der Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente, längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres, ermittelten Zurechnungsfaktoren werden bei der Berechnung einer späteren Rente berücksichtigt, wenn bis zu diesem Rentenbeginn durchgehend entweder Beitragspflicht bestanden hat oder Zurechnungsfaktoren berücksichtigt wurden; § 13 Abs. 7 bleibt unberührt.“

Begründung:

Nach der aktuellen Satzungsregelung werden die für die Zeit der Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente gewährten Zurechnungsfaktoren für eine spätere Rente berücksichtigt, wenn unmittelbar im Anschluss an die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente eine Beitragspflicht entsteht. Auch bei einem nachfolgenden Ende der Mitgliedschaft/Beitragspflicht würden also die Zurechnungsfaktoren z.B. bei der späteren Altersrente berücksichtigt werden. Würde das Mitglied hingegen bei Wegfall der Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen vor Ende der Berufsunfähigkeitsrente die Mitgliedschaft nicht nach § 9 Abs. 2 fortsetzen und damit nicht wieder beitragspflichtig werden, würden bei einer späteren Rente keine Zurechnungsfaktoren berücksichtigt werden. Um beide Fallgestaltungen gleich zu behandeln, sollten Zurechnungsfaktoren bei einer späteren Rente nur dann berücksichtigt werden, wenn durchgehend bis zu diesem Zeitpunkt entweder eine Beitragspflicht bestanden hat oder Zurechnungsfaktoren zu berücksichtigen waren. Nur in diesem Fall erfolgt eine durchgängige Absicherung durch das WPV, so dass eine Verrentung der Zeiten der Berufsunfähigkeit gerechtfertigt ist.

b) Absatz 7 Satz 5

§ 14 Abs. 7 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Ist die nach § 12 Abs. 2 berechnete vorgezogene Altersrente höher als die nach Satz 4 berechnete Berufsunfähigkeitsrente, wird der Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente in einen Antrag auf Gewährung von Altersrente gemäß § 12 Abs. 2 umgedeutet.“

Begründung:

Nach der aktuellen Regelung wird die Berufsunfähigkeitsrente bei Entstehen des Rentenanspruchs nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente mindestens in Höhe der auf diesen Zeitpunkt nach § 12 Abs. 2 berechneten vorgezogenen Altersrente gewährt.

Bei der (mit dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Demographiefaktor ermittelten) Rente handelt es sich um eine Berufsunfähigkeitsrente mit der Konsequenz, dass bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (z.B. durch Erklärung der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit) der Rentenanspruch endet und wieder Beitragspflicht entsteht. Die – ggf. kurzfristig danach beantragte – Altersrente würde dann mit dem zum Zeitpunkt des Altersrentenbeginns maßgeblichen (und damit „günstigeren“) Demographiefaktor berechnet werden.

Das Berufsunfähigkeitsrente beziehende Mitglied hingegen, das nicht wieder beitragspflichtig wird, erhält die Altersrente in Höhe der Berufsunfähigkeitsrente (§ 13 Abs. 7). Auch ein Mitglied, das nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente diese trotz Vorliegen von gesundheitlichen Einschränkungen beantragt und erst gar keinen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente stellt, würde „lediglich“ die um den Demographiefaktor gekürzte vorgezogene Altersrente erhalten.

Da es nicht gerechtfertigt ist, Mitgliedern, die bereits Berufsunfähigkeitsrente in Höhe der vorgezogenen Altersrente erhalten, die Gestaltungsmöglichkeit des Wegfalls der Berufsunfähigkeitsrente zu bieten, um im Anschluss eine höhere Altersrente zu beziehen, sollte ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente, der nach Erfüllung der Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente gestellt wird, in einen Antrag auf Gewährung von Altersrente gemäß § 12 Abs. 2 umgedeutet werden mit der Konsequenz, dass in diesem Fall „unwiderruflich“ eine Altersrente gewährt wird.

§ 14a

In § 14a Abs. 1 wird die Bezeichnung „VO (EWG) 883/2004“ durch „VO (EG) 883/2004“ ersetzt. Nach den Worten „Zurechnungsfaktoren gemäß § 14“ wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

§ 19 Abs. 6

In Absatz 6 Satz 3 wird die Verweisung „§ 39 Abs. 3 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 39 Abs. 5“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um die Korrektur der Verweisung.

§ 20 Abs. 5

§ 20 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Durch die Einfügung von § 11 Abs. 4 Satz 2 bedarf es einer gleichlautenden Regelung nur für die Erstattung von Beiträgen nicht mehr.

§ 22 Abs. 3

In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „ist der Demographiefaktor“ die Worte „sowie ein ggf. gewährter Zuschlag gemäß Anlage 2 zu § 12 Abs. 3“ eingefügt.

Begründung:

Die Satzung legt fest, dass bei Versorgungsausgleich eines Rentners die spätere Altersrente der ausgleichsberechtigten Person unter Zugrundelegung des Demographiefaktors ermittelt wird, der sich aus dem Renteneintrittsalter des ausgleichspflichtigen Mitglieds und dem Geburtsjahr der ausgleichsberechtigten Person ergibt. Damit wird berücksichtigt, dass die Rente des WPV in den letzten Ehejahren zum gemeinsamen Familieneinkommen gehörte und die ausgleichsberechtigte Person daran Teil hatte.

Falls die ausgleichsberechtigte Person bei Durchführung des Versorgungsausgleichs bereits das 67. Lebensjahr vollendet hat, würden neben dem Demographiefaktor grundsätzlich auch Zuschläge nach Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 gewährt werden. Diesen Zuschlag soll die ausgleichsberechtigte Person nur in der Höhe erhalten, wie ihn das ausgleichspflichtige Mitglied erhalten hat.

§ 29 Absätze 1 bis 3

§ 29 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27 Satz 1 nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgeltes. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend. § 28 bleibt unberührt.

(2a) Der Antrag auf einkommensabhängige Beitragsfestsetzung nach Absatz 1 eines nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI befreiten Mitgliedes kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres oder innerhalb eines Monats nach erstmaliger Beitragsfestsetzung gestellt werden; mit dem Antrag ist eine gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes des Beitragszeitraumes einzureichen.

(2b) Der Antrag auf einkommensabhängige Beitragsfestsetzung nach Absatz 1 eines Mitglieds, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI befreit ist, wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn er innerhalb eines Kalenderjahres gestellt wird, sonst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird; das maßgebliche Arbeitsentgelt ist den nach § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV übermittelten elektronischen Arbeitgebermeldungen zu entnehmen.

(2c) Sofern das Arbeitsentgelt nach Absatz 2b) im maßgeblichen Beitragszeitraum 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht und darüber hinaus weiteres Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt erzielt wird, gilt insoweit Absatz 2a).

(3) Einkommensabhängige Beiträge werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Der Vorbehalt entfällt, sofern das Arbeitsentgelt nach Absatz 2b) 7,5/10 der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze erreicht. Mitglieder, deren Beitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt ist, sind verpflichtet, zum Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgeltes unverzüglich den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen. Sodann wird der Beitrag, vorbehaltlich Satz 6, abschließend für den Beitragszeitraum festgesetzt. Wird der Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb von drei Kalenderjahren nach Ablauf des maßgeblichen Beitragszeitraums vorgelegt, wird der Beitrag für den Beitragszeitraum abschließend auf den Regelpflichtbeitrag festgesetzt, es sei denn, das Mitglied weist nach, dass eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgt ist. Mit Ein-

tritt des Rentenfalles, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres, entfällt der Vorbehalt der Nachprüfung; Beiträge können nach Eintritt des Rentenfalles nicht mehr geleistet werden.“

Begründung:

Die Änderungen betreffen das Verfahren der einkommensabhängigen Beitragsfestsetzung unterhalb des Regelpflichtbeitrages.

Nach der bisherigen Regelung muss jedes Mitglied – gleichgültig, ob es Arbeitseinkommen aus selbständiger Arbeit oder Arbeitsentgelt aus einer abhängigen Beschäftigung erzielt – innerhalb des laufenden Geschäftsjahres eine gewissenhafte Selbsteinschätzung seines voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts einreichen. Der Beitrag wird auf der Grundlage der Angaben des Mitglieds unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt. Reicht das Mitglied auf unsere Bitte hin keine gewissenhafte Selbsteinschätzung ein, wird der Beitrag auf den Regelpflichtbeitrag festgesetzt; bei späterer Einreichung derselben wird der Beitragsbescheid rückwirkend geändert.

Da das WPV im Rahmen des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens nach § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV monatlich die Höhe des von einem abhängig beschäftigten Mitglied zu zahlenden Beitrages gemeldet bekommt, bedarf es insoweit keiner gewissenhaften Selbsteinschätzung des Arbeitsentgelts. Das oben dargestellte Verfahren ist für diese Mitgliedergruppe also entbehrlich.

Es soll daher eine Trennung des Beitragsfestsetzungsverfahrens in die Gruppen „nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (GRV) nach § 6 SGB VI befreite Mitglieder“, also i.d.R. selbständig tätige Mitglieder (Absatz 2a), „von der Versicherungspflicht in der GRV nach § 6 SGB VI befreite Mitglieder“, also ausschließlich angestellt tätige Mitglieder (Absatz 2b) und sowohl selbständig als auch angestellt tätige Mitglieder (Absatz 2c) erfolgen.

Absatz 2a) regelt, dass es hinsichtlich der nicht von der Versicherungspflicht in der GRV befreiten Mitglieder, also derjenigen, für die keine elektronischen Arbeitgebermeldungen übermittelt werden, beim bisherigen Verfahren bleibt, d.h. diese Mitglieder müssen weiterhin bis zum Ende des Geschäftsjahres eine gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts einreichen und erhalten jährlich einen auf dieser Grundlage erstellten vorläufigen Beitragsbescheid.

In Absatz 2b) wird festgelegt, dass Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der GRV befreit sind, einmalig einen Antrag auf einkommensabhängige Beitragsfestsetzung unterhalb des Regelpflichtbeitrages stellen und dass die Höhe des Beitrages sodann den elektronischen Arbeitgebermel-

dungen zu entnehmen ist. Die jährliche Beitragsfestsetzung auf der Grundlage einer zuvor eingeholten gewissenhaften Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts erübrigt sich, was sowohl für die betroffenen Mitglieder als auch für das WPV zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung führt.

Absatz 2c) enthält eine Kombination aus Absatz 2a) und Absatz 2b) für Mitglieder, die sowohl selbstständig als auch angestellt tätig sind. Das zu verbeitragende Arbeitsentgelt ist den elektronischen Arbeitgebermeldungen zu entnehmen, hinsichtlich des darüber hinaus erzielten Arbeitseinkommens ist im laufenden Geschäftsjahr eine gewissenhafte Selbsteinschätzung abzugeben, sofern das Arbeitsentgelt 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht.

Die in Absatz 2c) und Absatz 3 Satz 2 festgelegte Grenze von 7,5/10 der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze korrespondiert mit der Möglichkeit eines nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der GRV befreiten Mitglieds, gemäß § 31 Abs. 3 eine einkommensunabhängige Beitragsbefreiung im Umfang von 2,5/10 des jeweiligen Regelpflichtbeitrages zu beantragen. Ein selbständig tätiges Mitglied muss danach auf Antrag keine Beiträge aus Arbeitseinkommen oberhalb von 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze entrichten, so dass es folgerichtig ist, auch bei einem Mitglied, das Arbeitsentgelt in Höhe von mindestens 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze erzielt, keine Beiträge mehr aus darüber hinaus erzielttem Arbeitseinkommen festzusetzen und einzufordern.

Sofern also das im Rahmen der elektronischen Arbeitgebermeldungen nach § 28a Abs. 10 und 11 SGB IV gemeldete Arbeitsentgelt 7,5/10 der maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze erreicht, ist weder eine gewissenhafte Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts einzureichen, noch hat das Mitglied später zum Nachweis des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts den Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen.

Die bisherige Regelung in § 29 Abs. 3 Satz 2, wonach ein Mitglied, das im Verlauf des Beitragszeitraums von der Versicherungspflicht in der GRV befreit war, zusätzlich zum Einkommensteuerbescheid die Meldebescheinigung zur Sozialversicherung vorzulegen hat, entfällt, da das WPV im Rahmen des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens die entsprechenden Jahresmeldungen übermittelt bekommt.

Absatz 3 Satz 5 (neu) regelt, innerhalb welcher Frist nach Ablauf des maßgeblichen Beitragszeitraums der Einkommensteuerbescheid vorzulegen ist und dass bei Nichteinreichung des Einkommensteuerbescheides der Regelpflichtbeitrag festzusetzen ist. Die Dreijahresfrist entspricht der dreijährigen Verjährungsfrist gemäß § 10 WPVG NW i.V.m. § 195 BGB. Innerhalb dieser Frist dürfte i.d.R. eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt sein. Andernfalls hat das Mitglied die Möglichkeit und die

Pflicht, einen Nachweis darüber einzureichen, dass noch keine Veranlagung erfolgt ist. In diesem Zusammenhang kann zugleich die Verjährung eines eventuellen Nachforderungsanspruchs gehemmt werden.

Durch die Änderung von Absatz 3 Satz 6 wird geregelt, dass der Vorbehalt der Nachprüfung spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres entfällt, auch wenn noch keine Altersrente bezogen wird. Mit Vollendung des 67. Lebensjahres entfällt die Beitragspflicht, es können jedoch weiterhin freiwillige Beiträge entrichtet werden. Die Einreichung eines Einkommensteuerbescheides für Vorjahre hätte nach Vollendung des 67. Lebensjahres also zur Folge, dass der Beitrag zwar abschließend festgesetzt werden könnte; ein ggf. festgestellter Beitragsrückstand könnte (freiwillig), müsste aber nicht mehr ausgeglichen werden. Es erscheint daher sachgerecht, dass der Vorbehalt der Nachprüfung spätestens mit dem Zeitpunkt des Endes der Beitragspflicht entfällt.

§ 40

In Absatz 1 entfällt die Absatzkennzeichnung „(1)“. Die Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Im Land Nordrhein-Westfalen ist bereits seit dem 1. November 2007 das Widerspruchsverfahren zeitlich befristet ausgesetzt worden. Mit Wirkung ab 1. Januar 2015 ist § 110 Abs. 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen dahingehend geändert worden, dass die bisherige Befristung aufgehoben worden ist. Das Widerspruchsverfahren entfällt also dauerhaft, so dass § 40 der Satzung des WPV entsprechend geändert werden kann. Vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist kein Widerspruch gegen den Bescheid zu erheben (Absatz 2); da kein Widerspruchsverfahren mehr durchzuführen ist, erübrigt sich eine Entscheidung durch den Widerspruchsausschuss (Absatz 3).

§ 41

Der Überschrift wird das Wort „weggefallen“ hinzugefügt.

Absätze 1 bis 5 werden ersatzlos gestrichen

Begründung:

Auf die Begründung zu § 40 wird verwiesen.

§ 44 Abs. 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bekanntmachungen des WPV erfolgen durch dauerhafte Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter der Adresse www.wpv.eu. Jede Person erhält auf Antrag elektronisch einen Hinweis auf die Publikation. Satzung und Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf das Einstellen der Publikation auf die Internetseite des WPV folgt.“

Begründung

Das Internet als „modernes“ Kommunikationsmittel wird zunehmend auch für die Bekanntmachung von Gesetzen und sonstigen untergesetzlichen Rechtsnormen genutzt. So ist in § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG), das unmittelbar nur für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes gilt, geregelt, dass eine Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt auch durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden kann. Auch die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat ihre Organisationssatzung (§ 17) bereits dahingehend geändert, dass Bekanntmachungen der Wirtschaftsprüferkammer nicht mehr im WPK Magazin, sondern auf der Internetseite der WPK erfolgen.

Entsprechend sollte auch das WPV sich so „modern“ aufstellen, wie dies von bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts verlangt wird, und Bekanntmachungen auf der eigenen Internetseite vornehmen. Entsprechend den Anforderungen in § 15 EGovG erhält jede Person auf Antrag elektronisch einen Hinweis auf die Publikation.

§ 48

a) Absatz 6

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Beiträge, die aufgrund der am 31. Dezember 2000 geltenden Satzungsregelung nicht hätten entrichtet werden dürfen, bleiben bei der Berechnung außer Betracht.“

Begründung:

Die Regelung stellt klar, dass unter Anwendung des am 31. Dezember 2000 geltenden Rechts auch die Beiträge, die nach dem seinerzeit geltenden Recht nicht hätten gezahlt werden dürfen, bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben.

b) Absatz 12 (neu)

Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

"(12) Die von der Vertreterversammlung am 11. Juni 2015 beschlossenen Satzungsänderungen treten am 1. November 2015 in Kraft."

Begründung:

Die Regelung legt das Inkrafttreten der am 11. Juni 2015 beschlossenen Satzungsänderungen fest.